



Neun und zwanzigster Jahrgang.

86.

Donnerstag, am 28. August 1845.

Verantwortl. Redact: Robert Schmieder in Dresden.

Das Felleisen.

Erzählung von Carl Braasch.

(Schluß.)

9.

Der Proceß.

Das Testament des Oheims enthielt keine Specification seines Eigenthumes, sondern ernannte nur den Neffen zum Universalerben; aus ihm konnte Linden also nichts ersehen. Er hatte indeß nichts Eiligeres zu thun, sobald er zu Hause angekommen war, als alle Papiere, die sich vorfanden, zu durchblättern. Aber da waren weder Kauf- noch Pachtcontracte, und überhaupt so wenige, daß er leicht einsah, daß die meisten abhandeln gekommen sein mußten. Aus einem alten Rechnungsbuche ersah er indeß, daß es nicht Pachtung, sondern Eigenthum gewesen war, was Rohberg jetzt zurückverlangte, aber das konnte nicht

als Beweis vor Gericht dienen. Am folgenden Tage fuhr er nach der Stadt zu seinem Notar, um denselben um Rath zu fragen, aber dieser sagte, er könne unmöglich glauben, daß der Herr von Rohberg, dessen Sachen er auch schon geraume Zeit führe, etwas behaupten würde, wenn es nicht wahr wäre. Linden schöpfte Verdacht, daß vielleicht der Notar ihm die Papiere zu Rohberg's Gunsten entwandt habe, und eilte deshalb zu seinem Freunde, dem Amtmanne.

„Es ist schade,“ sagte dieser, „daß Du nicht in unserm Lande wohnst, und daß ich nicht die Sache zu verhandeln habe; es steht wirklich schlimm aus. Halt (so hieß der Notar) hat das Recht, in beiden Staaten seine Praxis zu üben, und ich glaube nicht, daß er sich hat etwas zu Schulden kommen lassen, was ihn von den Gerichten des Nachbarlandes ausschließen könnte, dazu ist er zu klug.“

„Was soll ich aber thun?“ rief Linden.

„Behaupte erst einmal Dein Recht, behalte Alles, und laß Dich verklagen, vielleicht wagt er das nicht.“